NOTARKAMMER
KOBLENZ

Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Koblenz (Rl-NotKKO)

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Koblenz am 20. Mai 2025 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Koblenz (Rl-NotKKO)

Die Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Koblenz (Rl-NotKKO) vom 8. Mai 2021 (MittNotKKO Teil I Nr. 1/2021), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2023 (MittNotKKO Teil I Nr. 1/2023), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer IV. wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer IV.3. werden die Wörter „der Mitarbeiter“ gestrichen.

   b) In Ziffer IV.4. Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnisse“ die Wörter „und Verträge mit Dienstleistern“ eingefügt.

   c) Der Ziffer IV.4. wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Der Notar hat die vertraglichen Beziehungen zu seinen Mitarbeitern und Dienstleistern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.“

2. Der Ziffer VI. wird folgende Ziffer VI.4. angefügt:

   „4. Der Notar darf sich nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrags ist eine Beteiligung, wenn der Notar wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde.“

3. Ziffer VIII. wird wie folgt geändert:

   a) Ziffer VIII.1. wird aufgehoben.

   b) Die Zifferbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

4. Ziffer XI. wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer XI.2.2. werden die Wörter „Bücher und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

   b) In Ziffer XI.3.3. Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Bücher“ gestrichen.

   c) In Ziffer XI.3.3. Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Bücher und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

   d) In Ziffer XI.3.8. werden die Wörter „Bücher und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Koblenz am 20. Mai 2025 beschlossen.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2025 (Az.: 3833-0004) hat das Ministerium der Justiz diese Satzungsänderung genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und dauerhaft auf der Internetseite der Notarkammer Koblenz veröffentlicht (§ 67 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 2 HS. 2 BNotO)

Koblenz, 28. Juli 2025

gez. Steinhauer

Dr. Thomas Steinhauer
Präsident der Notarkammer Koblenz